



Intertool X Schweissen 2026:

Technischer Sicherheitsleitfaden für Aussteller

Vorführung von Maschinen, Schweiß- und Laserschweißanlagen

(Update 09.03.26)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Aussteller, die im Rahmen der Veranstaltung Maschinen, Schweißanlagen, Laserschweißgeräte oder vergleichbare technische Einrichtungen ausstellen, vorführen oder in Betrieb nehmen.

1.2 Die Vorführung und/oder Inbetriebnahme der genannten Anlagen ist dem Veranstalter vorab schriftlich anzumelden und bedarf dessen ausdrücklicher Genehmigung.

1.3 Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die geltenden technischen Richtlinien einzuhalten.

2. Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere:

- Oberösterreichisches Veranstaltungsgesetz
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- OVE EN 60825-1
- Es sind die jeweils geltenden einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten, insbesondere [ÖNORM S 1105]

Für alle Aussteller gilt ausschließlich österreichisches Recht.

3. Laserschweißen

3.1 Handgeführte Laserschweißgeräte (typischerweise Laserklasse 4) unterliegen erhöhten Sicherheitsanforderungen.

3.2 Folgende Maßnahmen sind jedenfalls erforderlich:

- Vorlage eines schriftlichen Sicherheitskonzepts
- gegebenenfalls behördliche Anzeige oder Genehmigung



- Benennung eines qualifizierten Laserschutzbeauftragten, der die korrekte Installation vor Ort bestätigt.
- Einhaltung der Grenzwerte für optische Strahlung
- im öffentlich zugänglichen Bereich maximal Laserklasse 2
- bei möglichem Zugang von Kindern oder Jugendlichen ausschließlich Laserklasse 1
- normkonforme Abschirmungen gemäß EN 60825-4
- Laserschutzvisiere gemäß EN 207 sowie gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425

3.3 Zur Orientierung am Stand der Technik wird die Berücksichtigung der Empfehlungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), insbesondere der Checkliste „Laserschweißgeräte“ sowie der Information „Handgeführte Laser“, empfohlen.

4. Maschinen und Schweißanlagen

4.1 Nicht vollständig konforme Maschinen

Sofern Maschinen noch nicht vollständig konform sind, ist § 6 Abs. 3 MSV 2010 einzuhalten. Ein deutlich sichtbarer Hinweis ist anzubringen, und der Schutz von Personen ist sicherzustellen.

4.2 Aktiver Betrieb

Bei Vorführungen sind insbesondere einzuhalten:

- §§ 43 und 44 AM-VO
- §§ 7, 33, 34 und 36 ASchG

Zusätzlich ist sicherzustellen:

- Absicherung aller Gefahrenbereiche
- zugängliche Not-Aus-Einrichtungen
- geeigneter Spritz-, Funken- und Blendschutz bei Schweiß-, Schleif- und spanabhebenden Arbeiten
- Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme (z. B. Stromlosschaltung, Schlüsselschalter, Entfernen von Zünd-/Startschlüsseln)

Da Besucher nicht als unterwiesene Personen gelten, ist ein erhöhter Sicherheitsstandard anzuwenden.

4.3 Bedienung und Vorführung von Maschinen

Sämtliche Maschinen und Geräte (z. B. Krananlagen, Hebezeuge, Flurförderzeuge oder Kraftfahrzeuge) dürfen ausschließlich von nachweislich geschultem Bedienpersonal in Betrieb

Österreichs stärkste Messen

21.–24. APRIL 2026 | MESSE WELS



intertool-schweissen.at

genommen und vorgeführt werden. Das Bedienpersonal hat während der gesamten Vorführung anwesend zu sein und für die sichere Durchführung zu sorgen.

In Gefahren-, Schwenk- und Manipulationsbereichen dürfen sich – mit Ausnahme des Bedienpersonals – keine Personen aufhalten. Gegebenenfalls sind geeignete Abschränkungen oder Absperrungen vorzusehen.

Vorführungen dürfen keinesfalls auf angrenzende Verkehrs- oder Fluchtwege ausgedehnt werden.

Die Namen des eingesetzten Bedienpersonals sind dem Veranstalter auf Verlangen bekannt zu geben.

Die Inbetriebnahme von Maschinen darf ausschließlich mit den vorgesehenen und funktionsfähigen Schutzvorrichtungen erfolgen.

4.4 Brand- und Funkengefahr

Bei Vorführungen, bei denen Funken, Hitze, offene Flammen oder heiße Oberflächen entstehen können (z. B. Schweiß-, Schneid-, Schleif- oder vergleichbare Arbeiten), sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Insbesondere ist sicherzustellen:

- geeigneter Funken- und Blendschutz gegenüber Besuchern und benachbarten Ständen
- ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien
- Bereitstellung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen am Stand
- Entfernung oder Abdeckung brandgefährdeter Materialien im unmittelbaren Arbeitsbereich

Die einschlägigen brandschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben des Veranstaltungsortes sind einzuhalten.

4.5 Druckgasflaschen

Der Einsatz von Druckgasflaschen (z. B. Schweißgase, Schutzgase) ist dem Veranstalter vorab anzuzeigen.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen:

- standsichere Aufstellung und Sicherung gegen Umfallen
- Schutz vor mechanischer Beschädigung
- Verwendung geeigneter Druckminderer und Armaturen
- Kennzeichnung entsprechend den geltenden Vorschriften
- Absperrern der Gaszufuhr außerhalb der Betriebszeiten

Die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für Druckgasbehälter sind einzuhalten.



4.6 Not-Aus und Abschaltung

Maschinen und Anlagen müssen jederzeit sicher und unverzüglich abgeschaltet werden können.

Not-Aus-Einrichtungen müssen frei zugänglich und funktionsfähig sein.

Der Betrieb der Anlagen ist sofort einzustellen, wenn Gefährdungen für Besucher, Personal oder Sachwerte entstehen können.

Den Anweisungen des Veranstalters sowie der zuständigen Sicherheitsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

4.7 Energieversorgung und technische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse, Energieversorgungen sowie sonstige technische Installationen dürfen ausschließlich entsprechend den geltenden elektrotechnischen Vorschriften und den technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes ausgeführt werden.

Kabel, Leitungen und Schläuche sind so zu verlegen, dass keine Stolper-, Quetsch- oder Beschädigungsgefahr entsteht. Gegebenenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Kabelbrücken) vorzusehen.

Provisorische oder nicht fachgerecht ausgeführte Installationen sind unzulässig.

5. Anzeige, Genehmigung und Maßnahmen

5.1 Jede Vorführung ist vorab schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen.

5.2 Bei Sicherheitsmängeln oder Verstößen gegen diese Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- Unterbrechung der Vorführung
- Stilllegung von Anlagen
- Unterbrechung der Energieversorgung

5.3 Bei Vorführungen von Schweiß-, Laser- oder vergleichbaren Anlagen ist die unterfertigte Sicherheitsbestätigung vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

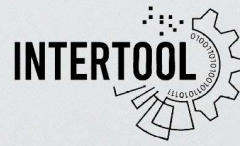
5.4 Die vollständige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsanforderungen liegt ausschließlich beim Aussteller.

6. Haftung und Freistellung

6.1 Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch den Betrieb, die Vorführung oder die Ausstellung seiner Maschinen, Anlagen oder technischen Einrichtungen verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Österreichs stärkste Messen

21.–24. APRIL 2026 | MESSE WELS



intertool-schweissen.at

6.2 Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter sowie dessen Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit der Vorführung oder dem Betrieb der vom Aussteller eingebrachten Anlagen entstehen.

6.3 Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sofern diese auf eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen oder dieser Sicherheitsbestimmungen durch den Aussteller oder dessen Beauftragte zurückzuführen sind.

6.4 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus der Untersagung, Unterbrechung oder Stilllegung von Anlagen aufgrund von Sicherheitsmängeln entstehen.